



Betreuungsverein-News

Diakonie 
Betreuungsverein
der Diakonie Ingelheim e.V.

1

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns Ihnen heute, wenn auch etwas später als geplant, unseren neuen Newsletter für das zweite Halbjahr 2020 zu Verfügung zu stellen. Wir hoffen wir haben interessante Themen für Sie ausgewählt und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Aus dem Verein

Erlebnisse zu Einschränkungen während der Corona-Zeit

Im Betreuungsverein war in den letzten Monaten nicht an Kurzarbeit zu denken. Insbesondere in solch schwierigen Zeit ist es uns wichtig, für unsere betreuten Menschen, sowie für Ehrenamtliche und Ratsuchende da zu sein. In den ersten Wochen nach Ausbruch der Pandemie hat sich auch für uns und unsere Arbeit einiges geändert. Da viele, der im Rahmen des Betreuungsrechts betreuten Menschen, einer Risikogruppe angehören, mussten neue Wege gefunden werden, um mit diesen in Kontakt zu treten. So wurden Hausbesuche weitestgehend eingestellt, persönliche Kontakte fanden mit Sicherheitsabstand und Mund-und Nasenschutz im Freien statt. Kranke oder alte Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben, durften über Wochen gar nicht besucht werden, teilweise mussten diese sogar zwei Wochen in Zimmerquarantäne ausharren. Dies alles und die zusätzliche Angst aufgrund der Unsicherheit in der Krise bedeutete eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Menschen, die durch Ihre Behinderung oder Erkrankung oft schon vorher stark belastet waren. So groß das Verständnis für diese notwendigen Einschränkungen auch war, so groß war auch die Sorge um das Wohl der betroffenen Menschen. Deshalb sind die Mitarbeiterinnen sehr froh darüber, dass bisher alle gesund durch die Krise gekommen sind und auch Quarantänezeiten gut durchgestanden wurden, was die beiden auch als großen Verdienst der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen sehen.

Was sind Ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie?

Was haben Sie in den letzten Monaten mit Ihren Angehörigen oder betreuten Personen erlebt? Was fanden Sie gut, was hätte besser laufen können? Wo sehen Sie Risiken aber vielleicht auch Chancen der Pandemie? Wir freuen uns über kurze Schilderungen Ihrer persönlichen Erlebnisse.

Aus dem Betreuungsrecht

Betreuungsrechtsreform

Die Ergebnisse zweier Forschungsvorhaben in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Qualität in und Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung haben gezeigt, dass das **Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen** im Sinne von Artikel 12, UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht ist und es zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde daher u.a. festgelegt, dass das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden genannten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessert werden soll. Im Einzelnen sollen der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuer*innen, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („**Unterstützen vor Vertreten**“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden. Diese Ziele sollen mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden. Im Rahmen des Diskussionsprozess zur Gesetzesreform wurden an zahlreichen Stellen erheblicher Änderungsbedarf deutlich, der die Aufgabenerfüllung der wesentlichen im Betreuungsrecht tätigen Akteure (Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) betrifft. Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zentral darauf ausgerichtet, **Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK zu stärken**, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein/e rechtliche/r Betreuer*in nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist.

Hier finden Sie weitere Informationen sowie den Referentenentwurf des Gesetzes:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062320_Reform_Vormundsc haft.html

Videos mit Information zur rechtlichen Betreuung

Die Mitglieder des Arbeitskreises Gesetzliche Betreuung Nürnberg (GeBeN) bieten über ihren eigenen Youtube-Kanal kurze Aufklärungs-Videos zur rechtlichen Betreuung an. Schauen Sie doch mal rein unter:

<https://www.youtube.com/channel/UCrLmPXtRU3PJXbrz6YPi1iA>

Die Frage der Einwilligungsfähigkeit in der rechtlichen Betreuung

Neben der Vermögenssorge stellt die Gesundheitsvorsorge einen der Aufgabenkreise dar, die in der Praxis am häufigsten anzutreffen sind. Mit der Gesundheitsvorsorge gehen jedoch auch viele problematische Situationen einher. Ein häufig vorkommendes Konfliktfeld ist dabei die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit des betreuten Menschen.

Die Bundesärztekammer hat im letzten Jahr eine Empfehlung zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit erwachsener Menschen veröffentlicht. Da auch ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen mit Fragen der Einwilligungs- bzw. der Einwilligungsunfähigkeit konfrontiert werden können, ist die (kurze) Veröffentlichung auch für Ihre Tätigkeit hilfreich.

Hier finden Sie die Veröffentlichung als PDF-Datei:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

Veranstaltungshinweis: Fortbildung zum Sozialrecht

Gerne möchten wir Sie auf eine interessante Fortbildungsveranstaltung hinweisen, welche auch an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gerichtet ist:

https://www.reguvis.de/de/veranstaltung/webinar-reihe-betreuerwissen-sozialrecht-effektiv-handeln-haftung-vermeiden-87779/?utm_source=Newsletter&utm_medium=FBS&utm_campaign=2619

3

Aus dem Sozialrecht

BTHG – Automatische Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht?

Im Zuge der BTHG-Reform erreichte uns häufig die Frage, ob Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch zukünftig automatisch von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind.

Für die Bewohner und Bewohnerinnen stationärer Wohnformen der Behindertenhilfe besteht jedoch auch **weiterhin eine automatische Beitragsbefreiung**. Da sich an der Unterbringungssituation nichts geändert hat und die notwendigen Kriterien des Rundfunkstaatsvertrages weiterhin erfüllt werden. Daher ist in der Regel keine individuelle Befreiung notwendig.

Dies ergibt sich daraus, dass nach § 3 Abs. 2 Nr.4 RBStV Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XII erbringen, keine Wohnungen darstellen.

Sonstiges

Verkürzung von Insolvenzverfahren für Privatpersonen

Der Begriff **Privatinsolvenz** ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die gerichtliche Schuldenregulierung, wenn eine natürliche Person zahlungsunfähig ist und keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. In diesem Fall wird in Deutschland ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt. Die Restschuldbefreiung ermöglicht diesen Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Innerhalb einer Wohlverhaltensphase soll die natürliche Person alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die vorhandenen Verbindlichkeiten (also Schulden) abzutragen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung und damit der Erlass der verbleibenden Schulden erfolgt in der Regel mit dem Ende der Wohlverhaltensphase. In Deutschland gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren seit 1999.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 1. Juli 2020 sieht eine Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs auf künftig drei Jahre sowie weitere Verfahrensänderungen vor. Laut BMJV soll diese Verkürzung für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren gelten, um bereits diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang zu unterstützen, die durch die COVID-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind.

Hier finden Sie weitere Informationen sowie den Regierungsentwurf des Gesetzes:
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Restschuldbefreiung.html>

4

Ihre Ideen, Themenwünsche und Anregungen

Wie gefällt Ihnen unserer Newsletter? Haben Sie Anregungen oder Themenvorschläge für zukünftige Ausgaben für uns? Lassen Sie es uns wissen.

Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim

Georg-Rückert-Str. 24
55218 Ingelheim

Tel: 06132-789412

E-Mail: info@btv-ingelheim.de

www.btv-ingelheim.de